

# Ordnung für die Durchführung von Zertifikats-Programmen

des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung (IWW)  
der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) des Saarlandes

vom 02.05.2011

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele und Inhalte	2
§ 3 Wissenschaftliche Leitung des Studiums	2
§ 4 Dauer und Umfang	2
§ 5 Teilnahmegebühren	2
§ 6 Zulassungskommission	3
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmetermine	3
<b>II. Prüfung und Zertifikat</b>	<b>3</b>
§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 9 Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen	4
§ 10 Prüfungsausschuss	4
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen Ermittlung der Gesamtnote	4
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	5
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 14 Abschlussarbeit	5
§ 15 Abschluss	5
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
§ 16 Inkrafttreten	5

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für Zertifikats-Programme des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung der HTW des Saarlandes. Das Nähere des jeweiligen Studienganges regeln programmspezifische Anlagen.
- (2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der HTW (IWW). Die wissenschaftliche Leitung obliegt einer HTW-Professorin/einem HTW-Professor. Übernehmen externe Kooperationspartner zusammen mit der Studiengangsleitung die Programmleitung, erkennen sie diese Ordnung als verbindlich an. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem allgemeinen Rahmenvertrag und in spezifischen Projektvereinbarungen über die Durchführung geregelt.

- (3) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) gilt sinngemäß für alle darüber hinausgehenden Regelungstatbestände.

## **§ 2 Ziele und Inhalte**

- (1) Hochschulzertifikate zielen auf die Aus- und Weiterbildung Berufstätiger in allen Kompetenzbereichen der HTW. Sie können interdisziplinär konzipiert sein und bieten Grundlagen- und Spezialwissen in Verbindung mit Erfahrungswissen der teilnehmenden Praktikerinnen und Praktiker.
- (2) Die Zertifikats-Programme sind modular aufgebaut. Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (s. ASPO für Bachelor- und Master-Studiengänge an der HTW § 12, § 18). Module und Studienverlauf ergeben sich aus den jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

## **§ 3 Wissenschaftliche Leitung eines Zertifikat-Programms**

- (1) Die das Zertifikats-Programm tragenden Fakultäten bzw. Einrichtungen wählen eine Professorin/einen Professor zur wissenschaftlichen Leitung, der/die zuständig ist für
  - (a) die Koordination des Lehrangebotes,
  - (b) für die Erfüllung der Prüf- und Lehrverpflichtung,
  - (c) das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Studienberatung zuständigen Stellen, insbesondere der Programmleitung
  - (d) Organisation und Leitung der Beiratssitzung (siehe § 3 Abs. (3)) mit Vertretern aller beteiligten Gruppen (Dozentinnen/Dozenten, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende).
- (2) Die Programmleiterin/der Programmleiter kann aus den Reihen des/der Kooperationspartner/s gewählt werden. Ihr/ihm obliegt die fachspezifische Beratung der Weiterbildungsinteressenten.
- (3) Über die Fortentwicklung bzw. die Einstellung eines jeden Weiterbildungsstudiengangs entscheidet ein Beirat mit mindestens vier Mitgliedern, der paritätisch besetzt ist mit Mitgliedern der HTW und des jeweiligen Kooperationspartners.

## **§ 4 Dauer und Umfang**

Dauer des Zertifikats-Programms, Umfang der Praktika bzw. Unternehmensprojekte, Prüfungszeiten und Abschlussprojekte werden in den programmspezifischen Anlagen festgelegt.

## **§ 5 Teilnahmegebühren**

- (1) Für Zertifikats-Programme ist eine individuell zu kalkulierende Teilnahmegebühr zu entrichten. Die programmspezifischen Teilnahmegebühren enthalten Prüfungsgebühren und Studienmaterialien.
- (2) Mit den Teilnahmegebühren werden die Kosten der Studienkoordination, die Entwicklung und Vervielfältigung der Studienmaterialien, die zentralen Präsenzphasen und die Moderation und Betreuung der dezentralen Studiengruppen finanziert.
- (3) Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Präsenzphasen und projektbedingte Aufwendungen vor Ort sind damit nicht abgedeckt und müssen selbst getragen werden.
- (4) Module können ggf. auch einzeln gebucht werden. Die Gebühren pro Modul werden in dem Gebührenverzeichnis des jeweiligen Zertifikatsprogramms ausgewiesen.

- (5) Die Kalkulation ist von der Hochschulleitung bzw. einem/einer Vertreter/in zu genehmigen.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr für je ein Semester oder ein Modul entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage dieser Ordnung. Die Gebühren sind für jedes Semester nach Rechnungsstellung im Voraus zu entrichten. Abweichende Zahlungsmodalitäten sind auf Anfrage möglich. Bei Nichtteilnahme an der Weiterbildung bzw. bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Weiterbildungsstudiengänge, die jedem Zulassungsantrag beiliegen.

## **§ 6 Zulassungskommission**

- (1) Der/die wissenschaftliche Leiter/in ernennt unverzüglich eine Zulassungskommission. Sie ist das für die Zulassung zuständige Gremium. Der Zulassungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen,
  - Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen,
  - Entscheidung über die Zulassung zum Studium.
- (2) Der Zulassungskommission gehören an
  - eine Professorin oder ein Professor (wissenschaftliche Leitung) als vorsitzendes Mitglied,
  - der/die Programmleiter/in und/oder
  - ein Vertreter der/des Kooperationspartner/s.
- (3) Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/ Professoren übernommen werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmetermine**

Zertifikats-Programme sind wissenschaftliche Weiterbildungs-Programme, so dass in der Regel Fachhochschulreife bzw. eine Studienberechtigung durch besondere berufliche Qualifikation erforderlich ist. Die programmspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Inhalte und Umfang der Berufserfahrung sowie Aufnahmetermine regeln die jeweiligen Anlagen.

## **II. Prüfung und Zertifikat**

### **§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind mündlich und/oder schriftlich durch Klausurarbeiten oder sonstige Arbeiten und/oder durch Projektarbeiten zu erbringen. Sie werden in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Die Prüfungsregeln der ASPO für Bachelor- und Master-Studiengänge an der HTW §§ 24 ff gelten sinngemäß mit folgenden Unterschieden: Einzelne Module können auch durch eine Mindestanwesenheitsquote bestanden werden. Diese Quote ist in der jeweiligen Anlage geregelt. Die Bewertung lautet dann „teilgenommen“.

## § 9 Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen

Module, Modulnummern, ECTS-Punkte, Termine, Art der Bewertung der Prüfungsleistungen, Dauer der schriftlichen Prüfungen und Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung regeln die jeweiligen Anlagen. Für Anmeldung und Fristen gelten § 27 und § 28 der ASPO für Bachelor- und Master-Studiengänge an der HTW sinngemäß.

## § 10 Prüfungsausschuss

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs ist für die Abnahme der Prüfungen verantwortlich.
- (2) Dozent/innen und Studierende des Zertifikats-Programms haben nach Rücksprache mit der zu prüfenden Person das Recht, bei der Abnahme mündlicher Prüfungsleistungen anwesend zu sein. Sie sind jedoch an der Bewertungsdiskussion nicht beteiligt und bei der Bekanntgabe der Note nicht anwesend.

## § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen; Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten, etc.) werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsverantwortung liegt bei einer HTW-Professorin bzw. einem HTW-Professor.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfer zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist.

Punktzahl	Note als Zahl	Note in Worten	Bedeutung
19 – 20	1,0	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
18 - < 19	1,3		
17 - < 18	1,7	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
16 - < 17	2,0		
15 - < 16	2,3		
14 - < 15	2,7	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
13 - < 14	3,0		
12 - < 13	3,3		
11 - < 12	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
8 - < 11	4,0		
< 8	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur Berechnung der Gesamtnote wird das mit den Leistungspunkten der benoteten Module gewichtete arithmetische Mittel gebildet. Bei der Bildung von Gesamtnoten entscheidet die erste Stelle nach dem Komma.

- (4) Sofern einzelne Prüfungsleistungen an Stelle einer Note die Bewertung "bestanden" vorsehen, werden diese Fächer bei der Bildung von Gesamtnoten nicht berücksichtigt.
- (5) Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Attest gilt § 31 der ASPO für Bachelor- und Master-Studiengänge an der HTW.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine bestandene Prüfung/Teilprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung/Teilprüfung kann insgesamt zwei Mal wiederholt werden.
- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas wiederholt werden.

## **§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen an anderen deutschen Hochschulen und Bildungsunternehmen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Moduls im Rahmen des jeweiligen Zertifikats-Programms im Wesentlichen entsprechen.

## **§ 14 Abschlussarbeit**

- (1) Eine Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem gewählten Wahl-Schwerpunktfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzulegen.
- (2) Die Zulassung zu einer Abschlussarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende die vorgeschriebenen Einzelprüfungen bestanden hat, ggf. eine praktische Studienphase nachweislich absolviert hat und entsprechend dem jeweiligen Studienplan eine Mindestanzahl von ECTS-Punkten erworben hat. Näheres regeln die programmspezifischen Anlagen.
- (3) Die Regelungen von § 42 und § 47 der ASPO für Bachelor- und Master-Studiengänge an der HTW gelten sinngemäß mit folgender Ausnahme: Dauer für die Bearbeitungszeit und Umfang einer Abschlussarbeit wird in der jeweiligen programmspezifischen Anlage geregelt.

## **§ 15 Abschluss**

- (1) Hat die/der Studierende die Prüfungsleistungen gemäß den programm-spezifischen Anlagen erfüllt, so erhält sie/er ein Zertifikat, das vom/von der wissenschaftlichen Leiter/in des Zertifikats-Programms und einem/einer von der Hochschulleitung bestimmten Vertreter/in unterzeichnet wird.
- (2) Im Zertifikat werden die Module mit Bewertung, Leistungspunkten sowie dem Thema und der Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote aufgeführt.
- (3) Das Zertifikat trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der HTW.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und Aushang an den Schwarzen Brettern (der Rektor) der Hochschule am 01.10.2011 in Kraft.